

WAHLORDNUNG



§ 1 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates und aus vier Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden vom Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 34 Abs. 4 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen. Die Vertreterversammlung kann Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand wählen.
3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder zugegen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung, und auch für den Wahlausschuss, Wahlhelfer bestimmen.
6. Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter drei sinkt oder die Anzahl der Mitglieder im Wahlvorstand, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, nicht mehr überwiegt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder und Festlegung der Wahlbezirke sowie Bestimmung des Zeitraums, in der gegen die Wählerliste Beanstandungen erhoben werden können,
2. die Bestellung der Wahlausschüsse,
3. die Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
4. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung sowie Bestimmung des Zeitraums, in dem Beanstandungen gegen die Wahlvorschläge erhoben werden können,

5. die zeitgerechte Bekanntmachung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl,
6. die Feststellung der Vertreter und der Ersatzvertreter,
7. die Bekanntgabe der Wahl,
8. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen.

§ 3 Bestellung und Aufgaben der Wahlausschüsse

1. Der Wahlvorstand bestellt, wenn die Wahl in Form der Stimmabgabe im Wahlraum durchgeführt wird, spätestens vier Wochen vor dem Wahltag, für jeden Wahlbezirk einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen dem betreffenden Wahlbezirk nicht als Wahlberechtigte zugeordnet sein. Erfolgt die Wahl als Briefwahl, so ist nur ein Wahlausschuss zu bestellen. Er besteht aus dem Wahlleiter, dessen Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Die Bestellung hat in diesem Falle spätestens vier Wochen vor Absendung der Wahlunterlagen an die Mitglieder zu erfolgen.
2. Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Wahl in dem Wahlbezirk bzw. der gesamten Briefwahl. Er kann zur Vorbereitung der Wahl und zur Aussprache über den Vorschlag von Kandidaten die Mitglieder des Wahlbezirks zu Versammlungen einberufen.
3. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.

§ 4 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das bei Bekanntmachung der Wahl in der Mitglieder-liste eingetragen ist. Das gilt nicht, wenn ein Ausschließungsverfahren läuft und der Ausschließungsbeschluss an das Mitglied abgesandt worden ist (§ 10 Abs. 3 u. 4 der Satzung).
2. Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Handlungsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts ist gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung zulässig.

§ 5 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

Nicht wählbar sind Mitglieder, gegen die ein Ausschließungsverfahren läuft und an die der Ausschließungsbeschluss bereits abgesandt worden ist (§ 31 Abs. 6 der Satzung).

§ 6 Wahlbezirke und Wählerlisten

1. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. Für Mitglieder, die nicht in einer Genossenschaftswohnung wohnen, kann ein besonderer Wahlbezirk gebildet werden bzw. diese Mitglieder können einem Wahlbezirk zugeordnet werden.
2. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Wahlberechtigten auf. Diese ist innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist vor der Wahl in der Geschäftsstelle der Genossenschaft während der Sprechstunden zur Einsicht auszulegen.
3. Der Wahlvorstand teilt den Mitgliedern unter ihrer letzten bekannten Anschrift mit, welchem Wahlbezirk sie für die Wahl zugeordnet worden sind.
4. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken unter Beachtung von § 31 Abs. 2 der Satzung zu wählen sind. Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der Mitglieder in der Mitgliederliste am Monatsletzten vor Bekanntgabe der Wahl.
5. Für die Ermittlung der Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter ist die Mitgliederzahl in dem betreffenden Wahlbezirk festzustellen. Auf je 150 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen. Auf die übrigen Mitglieder entfällt ein weiterer Vertreter. Ferner sind Ersatzvertreter zu wählen (§ 31, Abs. 2 Satzung).

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

1. Der Wahlvorstand gibt spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag den Mitgliedern bekannt:
 - a) den Wahltag, die Wahlzeit bzw. den Wahlzeitraum bei Briefwahl und die Form der Stimmabgabe,
 - b) die Wahlbezirke und die Wahlräume,
 - c) die Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
 - d) die Frist und den Ort der Auslegung der für die einzelnen Wahlbezirke aufgestellten Wählerlisten (§ 6 Abs. 2) mit der Aufforderung, Einwendungen gegen die Listen innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzureichen,
 - e) die Frist für die schriftliche Benennung von Kandidaten für die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern,
 - f) Ort und Frist für die Einsichtnahme der gültigen Wahlvorschläge und den Zeitraum, in dem Wahlvorschläge beanstandet werden können,
 - g) die Frist zur Anforderung der Unterlagen für die Briefwahl und für deren Ausführung sowie zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl.
2. Bekanntmachungen, die die Wahl zur Vertreterversammlung betreffen, erfolgen in der Mitglieder-Information der Genossenschaft. Sie können auch durch Aushang in den Wohn-

anlagen der Genossenschaft und durch schriftliche Mitteilung an die nicht in Wohnungen der Genossenschaft wohnenden Mitglieder unter ihrer letzten bekannten Anschrift vorgenommen werden.

§ 8 Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorstand ist berechtigt, die nach der Satzung erforderliche Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter vorzuschlagen. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
2. Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Frist gem. § 7 Ziffer 1e einen Einzelvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer unterschrieben sein. Die Unterschrift des Vorgeschlagenen zählt hierbei nicht mit. Der Vorgeschlagene ist mit Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf, Anschrift, Mitgliedernummer und Datum des Eintritts in die Genossenschaft, zu benennen. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung für den betreffenden Wahlbezirk einverstanden ist. Ein Wahlberechtigter darf nur so viele Vertreter vorschlagen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind an den Wahlvorstand per Adresse der Genossenschaft zu richten. Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Eingangsdatum und Uhrzeit zu versehen.
3. Der Wahlvorstand prüft anhand der Wählerliste die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitglieder. Er hat ferner zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllt sind.
4. Wahlvorschläge, bei denen die Voraussetzungen der Ziff. 2 und 3 nicht vorliegen, sind ungültig.
5. Der Wahlvorschlag des Wahlvorstandes ist um die in den gültigen Einzelvorschlägen genannten Mitglieder zu ergänzen.

§ 9 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

1. Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt gem. § 31, Abs. 2 der Satzung in geheimer Wahl.
2. Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.
3. Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.
4. Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum

1. Der Stimmzettel ist mit dem Stimmzettelumschlag dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Auf Verlangen hat sich der Wähler über seine Person und seine Stimmberechtigung dem Wahlausschuss gegenüber vor der Aushändigung des Stimmzettels auszuweisen. Wird die Wahl durch eine Person gemäß § 4 Absatz 2, Satz 2 ausgeübt, so hat diese sich gegenüber dem Wahlausschuss auszuweisen.

2. Der Wähler legt seinen Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag unter Aufsicht des Wahlausschusses in die Wahlurne.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für beendet.

§ 11 Briefwahl

1. Jedes Mitglied kann brieflich wählen. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss. Der Beginn der Frist soll auf einen angemessenen Zeitpunkt vor dem Wahltag festgelegt werden.
2. Die Genossenschaft übermittelt dem Mitglied einen Freiumschlag, einen Stimmzettel mit neutralem Stimmzettelumschlag, der lediglich den Aufdruck „Wahlumschlag“ und die Wahlbezirksnummer trägt.
3. Auf dem Freiumschlag ist die Stelle anzugeben, an die dieser zu richten ist, ferner der Wahlbezirk und die Wahllistennummer des betreffenden Mitgliedes.
4. Wer brieflich wählt, kennzeichnet seinen Stimmzettel durch Ankreuzen von höchstens so viel Kandidaten wie Vertreter zu wählen sind und legt diesen in den von der Genossenschaft übermittelten und von ihm zu verschließenden Stimmzettelumschlag. Dieser ist dem Wahlvorstand per Adresse der Genossenschaft in dem zur Verfügung gestellten Freiumschlag rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Frist zuzuleiten.
5. Wird auf Beschluss des Wahlvorstandes nur brieflich gewählt, so sendet die Genossenschaft den Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu. Die Absätze (1) bis (4) gelten entsprechend.
6. Jeder eingehende Brief (Wahlbrief) ist mit dem Tag des Eingangs und am letzten Tag der Frist für die schriftliche Stimmabgabe auch mit der Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen.
7. Die Wahlbriefe sind ungeöffnet, nach den Wahlbezirken gesammelt, bis zum Ablauf der Frist für die schriftliche Stimmabgabe nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Nach Ablauf dieser Frist sind die Wahlbriefe dem Wahlausschuss zur Stimmauszählung unverzüglich zu übermitteln. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
8. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe in einer Niederschrift fest und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Danach sind die Wahlumschläge den Wahlbriefen zu entnehmen. Die Wahlbriefe (Freiumschläge) sind zu vernichten. Die Wahlbriefe, die nicht den vorgeschriebenen Inhalt haben oder Wahlumschläge, die nicht den übermittelten Stimmzettel enthalten, sind in der Niederschrift gesondert festzuhalten. Solche Wahlumschläge sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen und der Niederschrift als Anlage beizufügen. Die Anzahl der gültigen Wahlumschläge ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Nach Beendigung der Wahl werden die bei der Stimmabgabe im Wahlraum abgegebenen Wahlumschläge aus der Urne genommen und ungeöffnet gezählt. Ihre Zahl ist in der Niederschrift anzugeben.
2. Nach der Zählung der Wahlumschläge nimmt der Wahlausschuss die Auszählung vor und prüft die Gültigkeit jedes Stimmzettels.
3. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht oder nicht allein in dem ausgehändigten Umschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht mit dem, dem Wahlberechtigten ausgehändigten Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
 - c) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist,
 - d) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind. Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlausschusses festzustellen.
4. Ein Mitglied des Wahlausschusses verliest aus den gültigen Stimmzetteln die Namen der angekreuzten Kandidaten. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses in einer Zählliste, ein anderes Mitglied in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Wahlleiter unterzeichnet.
5. Wird durch die Briefwahl abgestimmt, so werden die Wahlumschläge von dem Wahlausschuss geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Die Absätze (2) und (4) gelten entsprechend.
6. Die Auszählung der durch Briefwahl abgegebenen Stimmen muss ebenfalls am Wahltag erfolgen. Wird nur in Form der Briefwahl gewählt, so muss die Auszählung spätestens eine Woche nach Beendigung der Wahl durchgeführt sein.

§ 13 Niederschrift über die Wahl

1. Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel, die Zählliste und die Gegenliste sowie die mit laufenden Nummern versehenen Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen. Die Gründe, aus denen die Stimmzettel für ungültig erklärt worden sind, sind mit dem Ergebnis der Beschlussfassung hierüber anzugeben.
2. In der Niederschrift sind festzuhalten, Widersprüche, die
 - a) von Wahlberechtigten, die sich unmittelbar gegen Art und Weise der Durchführung der Wahl im Wahlraum richten,
 - b) von Mitgliedern des Wahlausschusses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses (§ 12), erhoben worden sind sowie deren Begründung.
3. Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit den Anlagen dem Wahlvorstand binnen einer Woche nach Wahlschluss zu übergeben. Die Stimmzettel werden getrennt nach gültigen und ungültigen, in ver-

schlossenen Umschlägen bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom Wahlvorstand aufbewahrt. Die Zählliste und die Gegenliste sind für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 14 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die in jedem Wahlbezirk gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss (§ 1 Abs. 4) fest.

2. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn ein Gewählter die Annahme der Wahl ablehnt oder vor der Annahme der Wahl aus der Genossenschaft ausscheidet, rücken die übrigen Gewählten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf.

3. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.

4. Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge i.S. von Abs. (2) und (3) und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

5. In die Niederschrift über den Beschluss nach Abs. (1) sind die Wahlergebnisse in den Wahlbezirken und das Gesamtergebnis aufzunehmen. Dabei sind die Namen der in den einzelnen Wahlbezirken gewählten Vertreter und Ersatzvertreter in der Reihenfolge der Stimmen, die auf sie entfallen sind, aufzuführen. Widerspricht ein Mitglied des Wahlvorstandes der Feststellung von Vertretern und Ersatzvertretern, so ist das unter Angabe des Grundes ebenfalls aufzunehmen.

6. Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

7. Fällt ein Vertreter weg, so rückt der Ersatzvertreter mit den meisten Stimmen des betreffenden Wahlbezirks bzw. der Ersatzvertreter des Wahlbezirks, der die Liste, die unter Beachtung von § 14 Abs. (4) zu erstellen ist, anführt nach. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk kein Ersatzvertreter vorhanden, so rückt derjenige Ersatzvertreter nach, der als solcher bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt, bzw. die Liste aller Ersatzvertreter der Genossenschaft anführt. Auch für diese Liste gilt § 14 Abs. (4).

§ 15 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, in der Reihenfolge, die sich aus § 14 Abs. (1) bis (4) ergibt, bekanntzumachen. Die Ersatzvertreter sind einmal nach Wahlbezirken gesondert aufzuführen, ferner ist eine Liste aller Ersatzvertreter zu erstellen. Die Bekanntmachung gemäß § 31 Abs. 11 der Satzung erfolgt durch Auslegung der entsprechenden Listen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft.

§ 16 Beanstandungen

1. Beanstandungen der Wählerlisten und der ausgelegten Wahlvorschläge müssen innerhalb der vom Wahlvorstand festgelegten Frist schriftlich beim Wahlvorstand unter Angabe des Grundes eingebracht werden.
2. Hilft der Wahlvorstand den Beanstandungen nicht ab, so hat er diese mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Berufungsausschuss (§ 18) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 17 Einsprüche

1. Einsprüche gegen das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl können, soweit nicht durch den Wahlvorstand im Rahmen seiner Befugnisse andere Fristen festgelegt wurden, nur bis zur Beendigung der Auslegungszeit (§ 31 Abs. 11 der Satzung) schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wahlvorstand angebracht werden. Für Einsprüche gegen die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter gilt die gleiche Frist und die genannte Form.
2. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Mitglied, das den Einspruch erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 18 Berufung

1. Gegen die Entscheidung über einen Einspruch ist die Berufung zulässig. Die Genossenschaft kann keine Berufung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft eingelegt und innerhalb einer weiteren Woche schriftlich begründet werden. Über die Berufung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung endgültig. Der Vorstand und Aufsichtsrat kann aber auch einen aus sieben Personen bestehenden Ausschuss benennen, der über die Berufung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der Genossenschaft sein und dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Die Ausschussmitglieder haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Der Vorsitzende hat den Ablauf der Berufungsverhandlung festzulegen. Über die Berufungsverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Von dem Ergebnis sind der Vorstand und der Aufsichtsrat sowie das Mitglied, das die Berufung eingelegt hat, zu unterrichten.
2. Wird einem Einspruch oder einer Berufung stattgegeben und die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so findet in diesem Bezirk eine Wiederholung der Wahl statt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben diese Wahlordnung einstimmig beschlossen.

Der Wahlordnung mit dem vorstehenden Wortlaut wurde in der Vertreterversammlung am 2. Juni 2016 zugestimmt.



Lämmersieth 9
22305 Hamburg

Tel. 040 29909-0
www.hanseatische.de
info@hanseatische.de